

Diese auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.09.2010 in Rheinstetten beschlossene Satzung löst die Satzung vom 05.09.1979 ab.

Alle Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „**Musikverein Harmonie Forchheim e.V.**“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nummer **VR 1274** eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist **76287 Rheinstetten**, Ortsteil Forchheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein ist dem Blasmusikverband Karlsruhe angeschlossen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. **Aktive Mitglieder** sind die Musiker und die Mitglieder des Verwaltungsrates nach §11 dieser Satzung.
3. **Passive Mitglieder** sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 - b) die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands und, soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung;
 - b) Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse;
 - c) Schädigung der Interessen des Vereins.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner aktiven Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden. Von den passiven Mitgliedern wird nur deren Anzahl gemeldet.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sonstige

personenbezogene Daten des Mitglieds werden auf schriftlichen Antrag des Austretenden ab der Bestätigung des Austritts aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- der Verwaltungsrat;
- die Mitgliederversammlung.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassier.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Weiterhin ist er verantwortlich für die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte / Übungsleiter. Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins — insbesondere Vorstands- und Verwaltungsmitglieder und Kassenprüfer — üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
6. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§11 Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder der Vorstands;
 - b) der Musikervorstand;
 - c) der Jugendleiter;
 - d) mindestens 1 Beisitzer je 50 Mitglieder.

2. Der Verwaltungsrat soll zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern besetzt sein.
3. Als Beisitzer können auch Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr gewählt werden.
4. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
5. Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich des Vorstands) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
6. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt in zwei Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird. Die beiden Gruppen sind:
 - Gruppe 1:** 1. Vorsitzender
Kassier
Musikervorstand
die Hälfte der Beisitzer
 - Gruppe 2:** 2. Vorsitzender
Schriftführer
Jugendleiter
die Hälfte der Beisitzer
7. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.
8. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Verwaltungsmitglieder dies beantragen. Der Dirigent / musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Verwaltungssitzungen eingeladen werden. Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, für die er nach der Satzung zuständig ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie **muss** einberufen werden, wenn
 - a) der Verwaltungsrat es beschließt;
 - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von **zwei** Wochen einberufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten bekannt zu geben oder in Textform an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Post- oder E-Mail-Adressen der Mitglieder zu senden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden: Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens zwei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
9. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands, des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Musikvorstandes, des Jugendleiters (§11 Abs.1c) und der Kassenprüfer (§14);
- d) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- e) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (§5 Abs. 2b);
- f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§15);
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Mitglieder-Ausschlüsse (§7 Abs.3);
- h) Anschluss an oder Austritt aus Verbänden,
- i) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen,
- j) Änderungen der Satzung (§16);
- k) Auflösung des Vereins. (§17).

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und, falls erforderlich, auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§15 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, welche die Satzung ergänzen. Hierzu gehören:

1. **Beitragsordnung:** Sie legt Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u.ä. fest.
2. **Ehrenordnung:** Sie legt Voraussetzungen und Durchführung von Vereinsehrungen fest.
3. **Jugendordnung:** Diese ist die Satzung der Bläserjugend im Musikverein Harmonie Forchheim e.V.
4. **Vergütungsordnung:** Diese legt fest, ob und wie Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß der Tagesordnungspunkt "*Satzungsänderung*" aufgeführt sein.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§18 In Kraft treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft..

Rheinstetten, den _____

Unterschriften:

Felix Koop
1. Vorsitzender

Thorsten Rings
2. Vorsitzender

Otto Elsland
Schriftführer

Günter Dornis
Kassier

Inhalt	Seite
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2 Zweck und Ziele	1
§3 Gemeinnützigkeit	1
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§8 Datenschutz	3
§9 Vereinsorgane	4
§10 Der Vorstand	4
§11 Der Verwaltungsrat	4
§12 Mitgliederversammlung	5
§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§14 Kassenprüfer	7
§15 Vereinsordnungen	7
§16 Satzungsänderungen	7
§17 Auflösung	7
§18 In Kraft treten	8